

Buchbesprechung

Strobl/Majocco/Birn: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg. Kommentar mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1989.

„Nieder mit den Juristen!“ (Zwischenruf im Landtag von Baden-Württemberg bei der Beratung des Denkmalschutzgesetzes im Jahr 1970).

Diesen Hinweis haben die Verfasser des neuen Kommentars zum Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg ihren Ausführungen als ironisches Motto vorangestellt. In der Einleitung zum Kommentar wird nochmals in knapper Form auf die kodifikatorische Entwicklung eingegangen, die nicht durchweg auf Zustimmung stieß. Die seinerzeitige Skepsis gegenüber der Verrechtlichung des Denkmalschutzes war gerade auch bei dem „kämpferproben, engagierten Denkmalpfleger“ zu finden, „dessen Vorstellung es weit eher entsprach, mit den Mitteln der zähen Überzeugungsarbeit, der Kraft der Argumente und der Begeisterung zu fechten, auch wenn dabei manche Schlacht verloren ging, als

seine Denkmale mit einer Palisade von Paragraphen zu umgeben“. Seit die Schlacht um die Kodifikation des Denkmalrechts in dem Jahrzehnt von 1971 bis 1980 siegreich für ein die gesamte Bundesrepublik flächendeckendes Netz von Länderdenkmalschutzgesetzen ausging, sind die Schlachtgesänge verstummt, die Alltagsarbeit des Gesetzesvollzugs begann. Das erste in dieser Reihe moderner Denkmalschutzgesetze war das Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, das 1971 erlassen wurde und am 1. Januar 1972 in Kraft trat. Seit dieser Zeit bietet das Gesetz das rechtliche Instrumentarium, mit dem auf dem Boden einer rechtlich gesicherten Organisation Denkmalschutz und Denkmalpflege in Baden-Württemberg betrieben werden; gleichzeitig enthält das Gesetz aber auch die Regeln und Leitlinien, anhand derer nach dem Willen des Gesetzgebers die Interessen des Denkmaleigentümers und der Allgemeinheit abzuwägen und in Einklang zu bringen sind. Die Entwicklung der Denkmalschutzpraxis seit Inkrafttreten des Gesetzes zeigt, wie stark der Denk-

malschutz in die vielfältigsten Rechts- und Lebensbereiche hineinwirkt und wie intensiv andererseits Denkmalschutz und Denkmalpflege von Entwicklungen in anderen Bereichen beeinflusst und zur Reaktion gezwungen werden. Dies gilt vor allem für den Bereich der städtebaulichen Entwicklung und andere Gebiete kommunaler Planung, darüber hinaus aber auch für viele andere Bereiche, angefangen vom Straßenbau über die Planung von Tiefgaragen in den Stadtzentren bis hin zur technischen Intensivierung der Landwirtschaft. In einer hoch komplexen, durch ein engmaschiges Geflecht von Rechtsnormen gesteuerten sozialen Umwelt wie der unsrigen können der Gedanke und die Idee des Denkmalschutzes nur bestehen, wenn er ebenfalls eine rechtliche Struktur hat, die eingepaßt ist in das geltende Normensystem des öffentlichen Rechts. Die Praxis des Denkmalschutzes in Baden-Württemberg mußte es indes als großen Mangel empfinden, daß seit langem kein aktueller Kommentar für den Denkmalschutz vorhanden war, der

dem Anwender des Gesetzes Hilfestellung und Unterstützung bei den vielfältigen Rechtsfragen gewähren konnte, die in der dargestellten Situation bei der Geltendmachung des öffentlichen Belanges Denkmalschutz unausweichlich auftreten müssen.

Der hier anzuzeigende Kommentar von Strobl, Majocco und Birn zum Denkmalschutzgesetz schließt diese Lücke. Er wendet sich, wie die Verfasser betonen, vor allem an die Verwaltungspraxis und verzichtet auf die vertiefte Auseinandersetzung mit rechtsdogmatischen Themen.

In bester juristischer Kommentierungstechnik werden in knapper Form und dennoch umfassend die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes ausgelegt und für die Praxis grifflig gemacht, ihre Querbezüge zu anderen Rechtsgebieten erläutert und die inzwischen ergangene Rechtsprechung systematisch aufgearbeitet. Damit gelingt es den Kommentatoren, in allen aktuellen Fragen des Denkmalrechts die Probleme übersichtlich darzustellen und die Rechtslage praxisgerecht zu erläutern. Dies gilt für den grundlegenden Denkmalbegriff ebenso wie für die Erhaltungspflicht des Eigentümers und ihre verfassungskonform auszulegenden Grenzen oder für die differenzierte Zuständigkeitsverteilung der Denkmalschutzbehörden und die sich daraus ergebenden verfahrensrechtlichen Besonderheiten. Hervorzuheben ist dabei die vertiefte Behandlung des für das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz typischen Zusammenwirkens von Fachbehörde (Landesdenkmalamt) und Verwaltungsbehörde (Denkmalschutzbehörde); aus der Grundentscheidung des Gesetzes heraus wird der jeweilige Prüfungsumfang von Verwaltungsbehörde und Fachbehörde differenziert dargestellt. Hilfreich, besonders für die Verwaltungspraxis, ist die übersichtliche Darstellung des Prüfungsschemas für

Eingriffsmaßnahmen der Denkmalschutzbehörden und der Standardbeispiele für Nebenbestimmungen. Die frühere Befassung der Autoren mit dem Denkmalschutzrecht an maßgeblicher Stelle wird deutlich bei der Darstellung der Entstehungsgeschichte und der Hintergründe der mehrfach geänderten Verfahrensregeln für die Listenerfassung.

Bei dem Ringen um die Erhaltung eines Kulturdenkmals spielt das Ineinandergreifen von Zumutbarkeitsprüfung, Ermessensausübung, Zuschußgewährung und Entschädigungspflicht in der Denkmalschutzpraxis eine entscheidende Rolle. Dem Kommentar ist es als Verdienst anzurechnen, daß diese oft mißverstandenen Zusammenhänge übersichtlich und schlüssig aus den gesetzlichen Vorgaben entwickelt werden. In diesem Zusammenhang wird im übrigen deutlich, daß der finanziellen Leistungsbereitschaft der öffentlichen Hand in vielen Fällen eine ausschlaggebende Bedeutung für den Wirkungsgrad des Denkmalschutzes zukommt – ein Umstand, an dem sich die Denkmalpolitik der hier kraft ihrer Kulturhoheit zuständigen Bundesländer messen lassen muß.

Es ist ein Charakteristikum des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg, daß der rechtliche Begriff des Kulturdenkmals nicht in verschiedene Sparten (Baudenkmal, Bodendenkmal usw.) aufgliedert ist. Auch die Bodendenkmale werden von dem einheitlichen Begriff des Kulturdenkmals umfaßt und unterstehen damit in vollem Umfang den allgemeinen Schutzvorschriften des Gesetzes. Die Kommentatoren haben diese auch die archäologische Denkmalpflege umfassende Schutzwirkung bei der Erläuterung der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes stets im Auge behalten. Dabei ist insbesondere die klare Aussage hervorzuheben, daß die gesetzliche Erhaltungspflicht des Grundeigentümers bei

Bodendenkmalen, wie bei Baudenkmalen, zuvörderst Erhaltung der Denkmalsubstanz bedeutet. Allerdings ist diese grundsätzliche Erhaltungspflicht auf den Rahmen des Zumutbaren beschränkt. Erst dann, wenn die Substanzerhaltung nicht zumutbar ist, tritt an deren Stelle die Erhaltung des Dokumentwerts des Bodendenkmals. Daraus leitet sich rechtsdogmatisch die Pflicht zur vorherigen Durchführung (bzw. zur Duldung der Durchführung) einer wissenschaftlichen Ausgrabung ab. Für diese Art von Ausgrabung hat sich der treffende Ausdruck „Rettungsggrabung“ eingebürgert.

Über die allgemeinen Schutzvorschriften für Kulturdenkmale hinaus enthält das Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg einige der Besonderheit der archäologischen Aufgabe angepaßte, zusätzliche Schutzregeln für Bodendenkmale. Diese reichen von den besonderen Vorschriften zur Behandlung von Funden über die Möglichkeit der Schaffung von Grabungsschutzgebieten bis hin zum sogenannten Schatzregal des Landes. Diese besonderen Schutzvorschriften werden von den Kommentatoren in übersichtlicher und klarer Weise dargestellt und in ihren Querbezügen zu den allgemeinen Schutzvorschriften allgemein verständlich erläutert.

Es gäbe noch viele gelungene Beispiele einer klaren und praxisgerechten Kommentierung hervorzuheben. Dies soll jedoch durch den abschließenden Hinweis ersetzt werden, daß die Benutzung des Werks nicht nur den unmittelbar am Vollzug des Denkmalschutzgesetzes Beteiligten, seien es Juristen, Konservatoren oder Verwaltungsbeamte, ein unerläßliches Hilfsmittel sein wird, sondern daß auch jeder, der mit Interesse und Engagement der Denkmalpflege gegenübersteht, mit Gewinn darin lesen wird. *Heinz Sieche*

Quellennachweis für die Abbildungen

(Die Zahlenangaben verweisen auf die Seiten)

Fotoaufnahmen stellten zur Verfügung:
W. Färber, Mannheim 167 Abb. 2, 169;
Foto Holzreiter, 171, 172 Abb. 5;

V. Hombach, Freiburg Titelbild, 170;
P. Pracher, Würzburg 172 Abb. 4, 173;
LDA-Karlsruhe 167 Abb. 1, 183–191;
LDA-Stuttgart 174, 176, 196;
LDA-Tübingen 198–201.

Die Zeichnungen lieferten:
LDA-Stuttgart 175, 177 Abb. 16a, 17a;
Landesvermessungsamt Baden-Würt-

temberg. Kartengrundlage: TK 1:25000, Bl. 6918 u. 7018. Vervielfältigung genehmigt unter Az.: 5.11/555. Thematisch ergänzt durch das Landesdenkmalamt. 184 Abb. 4.
Nach: H. Jakob, Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 12, 1984, 177 Abb. 17b.
Nach: E. Schuldt, Groß Raden (1981) 177 Abb. 18.